

**Allgemeine Bedingungen  
für die Ausstattung von Bundesanleihen, deren ursprüngliche Tranche ab dem  
1. Januar 2013 begeben wurde**

**§ 1 Laufzeit**

Zeitraum zwischen Valutatag (inklusive) und Fälligkeitstag (exklusive).

**§ 2 Verzinsung**

Die Verzinsung [aktuell/aktuell] erfolgt jährlich vom Nennwert, zahlbar jährlich im Nachhinein. Die Verzinsung der *Bundesanleihen* (die "**Bundesanleihen**") beginnt mit dem ersten Tag der Laufzeit und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Vergütung der Zinsen erfolgt ausschließlich durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank (siehe unten) zugunsten der Banken, die Depots mit *Bundesanleihen* führen.

**§ 3 Tilgung**

Die Tilgung der *Bundesanleihen* erfolgt zum Nennwert am Tag der Fälligkeit ausschließlich durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank (siehe unten) zugunsten Banken, die Depots mit *Bundesanleihen* führen.

**§ 4 Kündigung**

Eine Kündigung der *Bundesanleihen* seitens des Bundes oder der Inhaber (d.h. Miteigentümer der Globalurkunde nach Bruchteilen) der *Bundesanleihen* (die "**Anleihegläubiger**") ist ausgeschlossen.

**§ 5 Form und Stückelung**

(gilt nicht für *Bundesanleihen*, deren ursprüngliche Tranche vor dem 1.1. 1999 begeben wurde)

Die *Bundesanleihen* werden mit einer Stückelung von Nominale €1.000,- begeben und jeweils zur Gänze durch eine Sammelurkunde vertreten. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung von *Bundesanleihen* besteht nicht.

Die Sammelurkunde wird ordnungsgemäß von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur unterfertigt und bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

**§ 6 Mündelsicherheit**

Die *Bundesanleihen* sind mündelsicher.

**§ 7 Verjährung**

Der sich aus den *Bundesanleihen* ergebende Anspruch auf Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

**§ 8 Rang**

Die *Bundesanleihen* stellen unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Bundes dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen, die aus

Finanzschulden des Bundes entstehen.

### § 9 Negativerklärung

Der Bund verpflichtet sich zugunsten der Gläubiger, für den Zeitraum bis das fällige Kapital und alle anderen gemäß diesen Bedingungen zu zahlenden Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt sind:

- (a) sicherzustellen, dass *Bundesanleihen* auch in Zukunft mit allen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden des Bundes im gleichen Rang stehen und
- (b) keine anderen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden zu besichern, ohne gleichzeitig und im gleichen Rang die Gläubiger der *Bundesanleihen* an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

### § 10 Steuern

(gilt nicht für *Bundesanleihen*, deren ursprüngliche Tranche vor dem 1.1. 1999 begeben wurde)

Alle Zahlungen von Zinsen und Kapital erfolgen ohne Abzug von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in dem Bund oder von einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde erhoben oder auferlegt werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, solchen Abzug vorzunehmen. In diesem Fall wird der Bund diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleihegläubiger und die Inhaber von Kupons (die "**Kupons**") den Betrag an Kapital und Zinsen erhalten, den sie erhalten hätten, wenn solche Steuern oder Abgaben nicht abgezogen worden wären. Der Bund hat keine solchen zusätzlichen Beträge im Bezug auf eine *Bundesanleihe* oder einen Kupon zu zahlen, wenn:

- (a) *Bundesanleihen* oder Kupons im Bund zur Zahlung vorgelegt werden; oder
- (b) ein derartiger Abzug nicht erforderlich gewesen wäre, hätte der Anleihegläubiger oder eine für ihn handelnde Person das notwendige Formular oder die Bestätigung vorgelegt oder die erforderliche Erklärung des Nicht-Wohnsitzes oder einen ähnlichen Anspruch auf Ausnahme erhoben, bei dessen Vorlage oder Geltendmachung der Anleihegläubiger in der Lage gewesen wäre, einen derartigen Abzug zu vermeiden; oder
- (c) der Anleihegläubiger, der solchen Steuern oder Gebühren im Bezug auf eine solche *Bundesanleihe* oder Kupon unterworfen ist, mit dem Bund eine Verbindung besitzt, die über die bloße Inhabung der *Bundesanleihe* oder des Kupons hinausgeht, oder
- (d) *Bundesanleihen* oder Kupons mehr als 30 Tage nach dem jeweiligen Fälligkeitsdatum vorgelegt werden, ausgenommen, dass deren Inhaber auf die zusätzlichen Beträge Anspruch gehabt hätte, wenn er diese spätestens bei Ablauf dieser dreißigtägigen Frist zur Zahlung vorgelegt hätte, oder
- (e) diese aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Besteuerung von Zinserträgen, an der der Bund oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese unter (i) oder (ii) genannte Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.

## § 11 Anleihestripping

Die Aufspaltung einzelner, von dem Bund dafür vorgesehener *Bundesanleihen* in Mäntel und Zinsscheine gemäß den im StripProgramm für *Bundesanleihen* vorgesehenen Bedingungen ist möglich.

## § 12 ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSTATTUNG VON BUNDESANLEIHEN (COLLECTIVE ACTION KLAUSE)

### 1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

Für den Zweck dieses § 12 bedeutet,

- (a) „**Bundesanleihen**“ im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet diese *Bundesanleihen* (deren Bestandteil diese Bedingungen sind), sowie alle anderen Schuldverschreibungen oder Bundesobligationen, die der Bund in einer oder mehreren Tranchen mit einer ursprünglichen Laufzeit von über einem Jahr begeben hat und die jeweils eine oder mehrere Emissionen bilden; hierzu zählen ferner, ungeachtet ihrer ursprünglichen Laufzeit, alle Zahlungsverpflichtungen, die früher einmal Bestandteil einer *Bundesanleihe* waren.
- (b) „**Emission**“ bedeutet alle Tranchen von *Bundesanleihen*, die (i) – bis auf ihr Ausgabedatum oder das Datum der ersten Auszahlung – inhaltsgleich sind und (ii) daher eine Emission bilden sollen. Eine Emission in diesem Sinne bilden alle Tranchen von *Bundesanleihen* einschließlich etwaiger Aufstockungen.
- (c) „**Ausstehend**“ bedeutet in Bezug auf diese *Bundesanleihen* jede Bundesanleihe, die im Sinne von § 12 Abschnitt 2.6 aussteht; in Bezug auf eine andere Emission jede Bundesanleihe, die im Sinne von § 12 Abschnitt 2.7 aussteht.
- (d) „**ÄNDERUNG**“ IN BEZUG AUF DIESE BUNDESANLEIHEN JEDE ÄNDERUNG, ANPASSUNG, ODER AUFHEBUNG (I) IHRER BEDINGUNGEN ODER (II) EINER VEREINBARUNG ÜBER IHRE AUSGABE ODER VERWALTUNG; IN BEZUG AUF EINE ANDERE EMISSION GILT DIESE DEFINITION MIT DER MAßGABE, DASS AN DIE STELLE DIESER BUNDESANLEIHEN BZW. DER VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSGABE ODER VERWALTUNG DIESER BUNDESANLEIHEN DIE BUNDESANLEIHEN JENER EMISSION BZW. EINE VEREINBARUNG JENER ANDEREN BUNDESANLEIHEN TRETEN.
- (e) „**Emissionsübergreifende Änderung**“ bedeutet eine Änderung, die (i) diese *Bundesanleihen* oder eine Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung und (ii) *Bundesanleihen* anderer Emissionen oder eine Vereinbarung über die Ausgabe oder Verwaltung jener anderen *Bundesanleihen* betrifft.
- (f) „**Wesentliche Angelegenheit**“ in Bezug auf diese *Bundesanleihen* bedeutet jede nachstehende Änderung Bedingungen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung:
  - (i) Änderung der Fälligkeitstermine von Zahlungen;
  - (ii) Verringerung des Betrags von Kapitalforderung und Zinsen, auch

wenn bereits Zahlungsverzug besteht;

- (iii) Änderung der Berechnungsmethode für Zahlungen;
- (iv) Verringerung des Rückzahlungspreises oder Änderung des Termins einer vorzeitig möglichen Rückzahlung;
- (v) Änderung der Währung oder des Zahlungsorts;
- (vi) Einführung von Bedingungen für Zahlungspflichten des Bundes oder eine anderweitige Änderung der Zahlungspflichten des Bundes;
- (vii) Änderung des Vorrangs oder der Rangfolge;
- (viii) Änderung der für die Gläubigermehrheiten erforderlichen ausstehenden Nennwerte dieser *Bundesanleihen* oder – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der *Bundesanleihen* einer anderen Emission; Änderung der Anforderungen an die Beschlussfähigkeit; Änderung der Definition von „ausstehend“ oder
- (ix) Änderung dieser Definition.

Die vorstehende Definition von „wesentliche Angelegenheit“ hat die gleiche Bedeutung in Bezug auf *Bundesanleihen* anderer Emissionen, wobei Bezugnahmen auf diese *Bundesanleihen* oder auf einen Vertrag über ihre Ausgabe oder Verwaltung so zu lesen sind, dass sie sich auf die jeweiligen *Bundesanleihen* der anderen Emission oder eine Vereinbarung über die Ausgabe oder Verwaltung jener anderen *Bundesanleihen* beziehen.

- (g) „**Gläubiger**“ bedeutet in Bezug auf eine Bundesanleihe der Anleihegläubiger (wie in § 4 definiert), und in Bezug auf andere Wertpapiere diejenige Person, die der Bund nach dem insoweit geltenden Recht als Gläubiger behandeln darf.
- (h) „**Stichtag**“ in Bezug auf eine vorgeschlagene Änderung bedeutet den von dem Bund festgelegten Termin, zu dem jemand Gläubiger dieser *Bundesanleihen* (oder – im Fall einer emissionsübergreifenden Änderung – der anderen *Bundesanleihen*) sein muss, um bei einer Beschlussfassung in einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung stimmberechtigt zu sein.

## 2. Änderung der Bundesanleihen

2.1 Änderungen von wesentlichen Angelegenheiten. Änderungen von wesentlichen Angelegenheiten der Bedingungen dieser *Bundesanleihen* oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung bedürfen der Zustimmung des Bundes und

- (a) im Falle einer Versammlung – von Gläubigern, die zusammen mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser *Bundesanleihen* halten, oder
- (b) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern, die zusammen mindestens 66 2/3 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser *Bundesanleihen* halten.

2.2 Emissionsübergreifende Änderungen. Im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung bedürfen Änderungen von einer wesentlichen Angelegenheit der Bedingungen dieser *Bundesanleihen* oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung, sowie Änderungen von einer wesentlichen Angelegenheit der Bedingungen der *Bundesanleihen* der anderen von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Emissionen oder einer Vereinbarung über die Ausgabe oder Verwaltung der *Bundesanleihen* jener anderen Emissionen der Zustimmung des Bundes und

(a)

- (i) im Falle von Versammlungen – von Gläubigern der betroffenen Emissionen, die zusammen mindestens 75 % der bei den Beschlussfassungen insgesamt vertretenen, ausstehenden Summe der Nennwerte aller betroffenen Emissionen halten, oder
- (ii) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern betroffenen Emissionen, die zusammen mindestens 66 2/3 % der dann ausstehenden Summe der Gesamtwerte aller betroffenen Emissionen halten

sowie

(b)

- (i) im Falle von Versammlungen – von Gläubigern jeder einzelnen Emission, die zusammen mehr als 66 2/3 % des bei der jeweiligen Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes der jeweiligen Emission halten, oder
- (ii) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern jeder einzelnen Emission, die jeweils zusammen mehr als 50 % des dann ausstehenden Nennwertes der jeweiligen Emission halten.

Die Gläubiger dieser *Bundesanleihen* und die Gläubiger der *Bundesanleihen* jeder anderen betroffenen Emission beschließen in gesonderten Versammlungen oder im Wege gesonderter schriftlicher Abstimmung.

2.3 Emissionsübergreifende Änderungsvorschläge. Emissionsübergreifende Änderungsvorschläge können auch alternativ ausgestaltet sein (d.h. mehrere alternative Änderungsvorschläge enthalten), sofern sämtliche Alternativen den Gläubigern der betroffenen Emissionen zur Zustimmung vorgelegt werden.

2.4 Teilweise emissionsübergreifende Änderung. Auch wenn eine emissionsübergreifende Gläubigermehrheit für eine wesentliche Änderung der Bedingungen oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung gemäß § 12 Abschnitt 2.2 nicht zustande gekommen ist, gilt die Änderung in Ansehung dieser *Bundesanleihen* und anderer Emissionen dennoch als angenommen, soweit dort eine emissionsübergreifende Mehrheit gemäß § 12 Abschnitt 2.2 zustande gekommen wäre, wenn der Änderungsvorschlag von vorneherein nur jene Emissionen erfasst hätte und im Übrigen

- (a) der Bund vor dem Stichtag die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf die Voraussetzungen einer solchen teilweise emissionsübergreifenden Änderung hingewiesen hat und
  - (b) diese Voraussetzungen in Bezug auf eine solche emissionsübergreifende Änderung erfüllt sind.
- 2.5 Änderungen von nicht-wesentlichen Angelegenheiten. Änderungen von nicht-wesentlichen Angelegenheiten der Bedingungen dieser *Bundesanleihen* oder einer Vereinbarung über ihre Ausgabe oder Verwaltung bedürfen der Zustimmung des Bundes und
- (a) im Falle einer Versammlung – von Gläubigern, die zusammen mehr als 50 % des bei der Beschlussfassung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser *Bundesanleihen* halten, oder
  - (b) im Falle einer schriftlichen Abstimmung – von Gläubigern, die zusammen mehr als 50 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser *Bundesanleihen* halten.
- 2.6 Ausstehende *Bundesanleihen*. Bei der Feststellung, ob die Gläubiger dieser *Bundesanleihen* mit dem erforderlichen ausstehenden Nennwert für eine vorgeschlagene Änderung gestimmt haben oder ob eine Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, gelten *Bundesanleihen* als nicht ausstehend und damit weder als stimmberechtigt noch bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit als berücksichtigungsfähig, wenn diese *Bundesanleihen* am Stichtag
- (a) bereits gelöscht oder zur Löschung eingereicht waren oder zur erneuten Ausgabe gehalten, aber nicht wieder ausgegeben wurden,
  - (b) von den Bund, von Ministerien oder sonstigen Behörden des Bundes, von einer Gesellschaft, einem Sondervermögen oder einem sonstigen Rechtsträger, der unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden steht, gehalten werden und wenn bei *Bundesanleihen*, die eine vorgenannte Gesellschaft, ein vorgenanntes Sondervermögen oder ein sonstiger vorgenannter Rechtsträger hält, der Gläubiger keine Entscheidungsfreiheit hat, wobei Folgendes gilt:
    - (i) als Gläubiger in diesem Sinne ist die Person anzusehen, die aus der Bundesanleihe selbst stimmberechtigt oder aber auf vertraglicher Grundlage, unmittelbar oder mittelbar, berechtigt ist, dem Stimmrechtsinhaber für die Ausübung des Stimmrechts Weisungen zu erteilen;
    - (ii) eine Gesellschaft, ein Sondervermögen oder ein sonstiger Rechtsträger ist als unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden stehend anzusehen, wenn der Bund oder seine Behörden berechtigt sind, der Geschäftsleitung des Rechtsträgers Weisungen zu erteilen oder wenn der Bund oder ihre Behörden die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans oder von Organen mit ähnlichen Funktionen wählen oder sonst bestellen können; vorgenannte

Kontrollrechte des Bundes können, unmittelbar oder mittelbar, auf stimmberechtigten Anteilen, vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen Rechtsgründen beruhen;

- (iii) ein Gläubiger hat Entscheidungsfreiheit, wenn er nach geltendem Recht und ungeachtet einer möglichen unmittelbaren oder mittelbaren Verpflichtung gegenüber dem Bund
  - (A) weder unmittelbar noch mittelbar Weisungen des Bundes zur Abstimmung über eine vorgeschlagene Änderung zu befolgen hat oder
  - (B) bei Ausübung des Stimmrechts gemäß einem objektiven Sorgfaltsmaßstab im Interesse seiner Anteilsinhaber oder sonstiger Beteiligter oder in seinem eigenen Interesse handeln muss oder
  - (C) bei der Abstimmung aufgrund einer treuhänderischen oder ähnlichen Pflicht im Interesse einer oder mehrerer Personen handeln muss, die *Bundesanleihen* halten, die als nicht ausstehend nach diesem § 12 Abschnitt 2.6 anzusehen wären.

2.7 Ausstehende *Bundesanleihen* anderer Emissionen. Die Feststellung, ob die Gläubiger der *Bundesanleihen* einer anderen Emission mit dem erforderlichen ausstehenden (Gesamt-) Nennwert für eine emissionsübergreifende Änderung gestimmt haben oder ob eine hierzu einberufene Gläubigerversammlung beschlussfähig ist, richtet sich nach den Bedingungen der jeweiligen Emission.

2.8 Rechtsträger ohne Entscheidungsfreiheit. Aus Gründen der Transparenz veröffentlicht der Bund unverzüglich nach Bekanntgabe eines Vorschlags zur Änderung dieser *Bundesanleihen*, spätestens aber 10 Tage vor dem Stichtag, eine Liste sämtlicher Gesellschaften, Sondervermögen und sonstiger Rechtsträger, die nach § 12 Abschnitt 2.6 (b)

- (a) zu diesem Zeitpunkt unter der Kontrolle des Bundes oder seiner Behörden stehen,
- (b) dem Bund auf Anfrage mitgeteilt haben, dass sie zu diesem Zeitpunkt Gläubiger dieser Bundesanleihe sind und
- (c) keine Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die von ihnen gehaltenen *Bundesanleihen* haben.

2.9 Umtausch und Umwandlung. Der Bund ist berechtigt, im Anschluss an eine ordnungsgemäß beschlossene Änderung der Bedingungen diese *Bundesanleihen* in neue *Bundesanleihen* (mit den geänderten Bedingungen) umzutauschen, wenn das den Gläubigern vor dem Stichtag angekündigt wurde. Ein solcher Umtausch ist für alle Gläubiger verbindlich.

### 3. Berechnungsstelle

- 3.1 Ernennung und Aufgaben. Der Bund benennt eine Stelle (die „**Berechnungsstelle**“) zur Berechnung, ob die Gläubiger dieser *Bundesanleihen* und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – die Gläubiger der *Bundesanleihen* der anderen betroffenen Emissionen eine vorgeschlagene Änderung mit dem jeweils erforderlichen ausstehenden Nennwert angenommen haben. Bei einer emissionsübergreifenden Änderung benennt der Bund dieselbe Berechnungsstelle.
- 3.2 Bescheinigung. Der Bund übergibt der Berechnungsstelle eine Bescheinigung, die er vor dem Termin der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung veröffentlicht. In dieser Bescheinigung werden aufgeführt
- (a) der Nennwert dieser *Bundesanleihen* und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der *Bundesanleihen* der anderen betroffenen Emissionen, die am Stichtag als ausstehend im Sinne von § 12 Abschnitt 2.6 gelten;
  - (b) der Nennwert dieser *Bundesanleihen* und – im Falle einer emissionsübergreifenden Änderung – der *Bundesanleihen* der anderen betroffenen Emissionen, die am Stichtag als nicht ausstehend im Sinne von § 12 Abschnitt 2.6 (b) gelten;
  - (c) die Namen der Gläubiger der in Buchstabe (b) genannten *Bundesanleihen*.
- 3.3 Rechtswirkung der Bescheinigung. Die Berechnungsstelle kann die Angaben in der Bescheinigung des Bundes als maßgeblich betrachten; diese Angaben sind für die Bund und die Gläubiger verbindlich, sofern nicht
- (a) ein betroffener Gläubiger vor der Beschlussfassung in einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung des Bundes schriftlich und unter Angabe von Gründen Widerspruch gegen die Bescheinigung einlegt und
  - (b) dieser Widerspruch, wenn ihm stattgegeben würde, Einfluss auf das Beschlussergebnis hätte.

Ein rechtzeitig und formgerecht eingelegter Widerspruch lässt die Wirkung der Bescheinigung gleichwohl unberührt, sofern

- (i) der Widerspruch zurückgenommen wird,
- (ii) der Gläubiger, der den Widerspruch eingelegt hat, nicht innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses beim zuständigen Gericht Klage erhebt oder
- (iii) das zuständige Gericht erkennt, dass der Widerspruch nicht begründet wurde oder dass die in der Begründung vorgetragene Unrichtigkeit der Angaben in der Bescheinigung keinen Einfluss auf das Beschlussergebnis gehabt haben konnte.



3.4 Veröffentlichung. Der Bund veröffentlicht das Ergebnis der Berechnungen der Berechnungsstelle unverzüglich nach der Beschlussfassung der Gläubiger in einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung.

#### **4. Gläubigerversammlungen; schriftliche Abstimmungen**

4.1 Allgemeines. Die nachstehenden Bestimmungen sowie alle weiteren Regelungen, die der Bund erlassen und bekanntgemacht hat und die mit den nachstehenden Bestimmungen im Einklang stehen, gelten für Versammlungen und schriftliche Abstimmungen der Gläubiger, die zur Beschlussfassung über eine vorgeschlagene Änderung durchgeführt werden. Der Bund kann sich bei den gemäß § 12 Abschnitt 4 vorzunehmenden Handlungen vertreten lassen.

4.2 Einberufung von Versammlungen. Eine Gläubigerversammlung kann jederzeit von dem Bund einberufen werden.

4.3 Bekanntmachung von Versammlungen. Der Bund gibt die Einberufung einer Gläubigerversammlung mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin oder – im Falle einer vertagten Versammlung – mindestens 14 Tage vor dem Termin der vertagten Versammlung bekannt. Die Bekanntmachung enthält

- (a) Angaben zur Uhrzeit, zum Datum und zum Ort der Versammlung;
- (b) die Tagesordnung, die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung;
- (c) Angaben zum Stichtag, der höchstens fünf Bankarbeitstage vor dem Versammlungstermin liegen darf, sowie Angaben dazu, wie ein Gläubiger seine Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung nachzuweisen hat;
- (d) das für die Erteilung einer Vollmacht zu verwendende Formular;
- (e) Angaben zu etwaigen weiteren von dem Bund festgelegten Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie ggf. Angaben zu den Voraussetzungen einer teilweise emissionsübergreifenden Änderung und
- (f) Angaben zur Berechnungsstelle.

4.4 Vorsitz. Der Vorsitzende einer Gläubigerversammlung wird ernannt

- (a) Von dem Bund oder
- (b) falls der Bund niemand ernennt oder der Ernannte nicht erscheint, durch Gläubiger, die zusammen mehr als 50 % des auf der Versammlung vertretenen, ausstehenden Nennwertes dieser *Bundesanleihen* halten.

- 4.5 Beschlussfähigkeit. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann nur der Vorsitzende gewählt werden, sofern der Bund diesen nicht bereits ernannt hat; sonstige Beschlussfassungen sind unzulässig. Eine Versammlung, auf der die Gläubiger über eine vorgeschlagene Änderung abstimmen wollen, ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger
- (a) im Falle einer wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 66 2/3 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser *Bundesanleihen* vertreten oder
  - (b) im Falle einer nicht-wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 50% des dann ausstehenden Nennwertes dieser *Bundesanleihen* vertreten.
- 4.6 Vertagung von Versammlungen. Ist eine Versammlung innerhalb von 30 Minuten nach Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig, kann sie der Vorsitzende vertagen; eine vertagte Versammlung findet mindestens 14 und höchstens 42 Tage nach der ersten Versammlung statt. Eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger
- (a) im Falle einer wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 66 2/3 % des dann ausstehenden Nennwertes dieser *Bundesanleihen* vertreten, oder
  - (b) im Falle einer nicht-wesentlichen Angelegenheit zusammen mindestens 25% des dann ausstehenden Nennwertes dieser *Bundesanleihen* vertreten.
- 4.7 Schriftliche Abstimmungen. Ein Beschluss, den die Gläubiger im Wege schriftlicher Abstimmung mit der erforderlichen Mehrheit gefasst haben, steht einem Beschluss gleich, den die Gläubiger auf einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Gläubigerversammlung gefasst haben. Der Inhalt eines Beschlusses, den die Gläubiger im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst haben, kann in einem oder in mehreren Schriftstücken gleicher Form niedergelegt werden, die jeweils durch den oder die Gläubiger oder in deren Namen unterzeichnet werden.
- 4.8 Stimmberechtigung. Personen, die am Stichtag Gläubiger dieser *Bundesanleihe* sind, sowie ihre ordnungsgemäß benannten Vertreter sind sowohl im Rahmen einer Gläubigerversammlung als auch bei einer schriftlichen Abstimmung stimmberechtigt.
- 4.9 Abstimmung. Änderungsvorschläge werden den Gläubigern ausstehender *Bundesanleihen* auf einer Versammlung oder, ohne dass es einer Versammlung bedarf, im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens zur Abstimmung vorgelegt. Die Anzahl der Stimmen eines Gläubigers richtet sich nach dem Nennwert der von ihm gehaltenen ausstehenden *Bundesanleihen*.
- 4.10 Bevollmächtigte. Jeder Gläubiger einer ausstehenden *Bundesanleihe* kann sich durch eine andere Person („**Vertreter**“) auf einer Gläubigerversammlung oder bei einer schriftlichen Abstimmung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss dem Bund mindestens 48 Stunden vor dem Termin einer Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden. Eine Vollmacht, die nicht in dem in der Bekanntmachung der Einberufung der Gläubigerversammlung bezeichneten Formular erteilt wurde, ist unwirksam.

- 4.11 Rechtswirkung und Widerruf der Vollmacht. Ein nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Vertreter ist vorbehaltlich der Regelungen in § 12 Abschnitt 2.6 als Gläubiger der ausstehenden *Bundesanleihen* anzusehen. Die von dem Vertreter abgegebenen Stimmen sind wirksam, auch wenn die Vollmacht zuvor widerrufen oder geändert wurde, sofern nicht der Bund mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Gläubigerversammlung oder schriftlichen Abstimmung über den Widerruf oder die Änderung der Vollmacht unterrichtet wurde.
- 4.12 Verbindliche Wirkung. Ein Beschluss, den die Gläubiger mit der erforderlichen Mehrheit auf einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Gläubigerversammlung oder im Wege einer ordnungsgemäß anberaumten und durchgeführten schriftlichen Abstimmung gefasst haben, ist für alle Gläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob sie bei der Versammlung anwesend waren oder an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben oder ob sie für oder gegen den Beschluss gestimmt haben.
- 4.13 Veröffentlichung. Der Bund gibt alle im Rahmen einer Versammlung oder im Wege schriftlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse unverzüglich bekannt.

## **5. Veröffentlichungen**

- 5.1 Bekanntmachungen und sonstige Angelegenheiten. Der Bund veröffentlicht alle Bekanntmachungen und gemäß den obigen Bestimmungen veröffentlichungspflichtige Angelegenheiten
- (a) auf [www.oebfa.at](http://www.oebfa.at);
  - (b) über Oesterreichische Kontrollbank AG; und
  - (c) ggf. in sonstigen Veröffentlichungsmedien, u. a. im „*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*“, oder auf sonstige Weise wie nach geltendem Recht vorgesehen.

## **6. Technische Änderungen**

Offensichtliche Fehler und regelungstechnische Änderungen. Ungeachtet entgegenstehender Regelungen in diesem § 12 können die Bedingungen der *Bundesanleihen*, sowie jede Vereinbarung über ihre Ausgabe und Verwaltung von dem Bund geändert werden,

- (a) um einen offensichtlichen Fehler zu korrigieren oder eine Mehrdeutigkeit klarzustellen oder,
- (b) wenn die Änderung formal oder regelungstechnisch oder zugunsten der Anleihegläubiger ist.

Der Bund wird die Details jeder Änderung, die gemäß diesem § 12 Abschnitt 6 vorgenommen werden innerhalb von zehn Tagen nach dem Inkrafttreten der Änderung veröffentlichen.

### **§ 13 Aufstockung des Emissionsnominales**

Das Emissionsvolumen einzelner *Bundesanleihen* kann nachträglich aufgestockt werden.

### **§ 14 Börseneinführung und Kategorie 1**

Die Einführung der *Bundesanleihen* zumindest an der Wiener Börse zum frühestmöglichen Zeitpunkt wird veranlasst. Die Aufnahme der *Bundesanleihen* in die Liste der Kategorie 1 - Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Europäischen Systems der Zentralbanken - wird unverzüglich beantragt.

### **§ 15 Bekanntmachungen**

Alle gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es daher nicht.

### **§ 16 Zahlstelle**

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.

### **§ 17 Anwendbares Recht**

Österreichisches Recht.